

Synopse Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Eintrittsentgelte

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (Kulturförderabgabensatzung I – KFA I) in der Fassung der BV-116/2015 – 2. Änderung</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer <i>Steuer auf</i> Eintrittsentgelte in der Fassung der BV-116/2015 – 3. Änderung</p>
<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Abgabenerhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Kulturförderabgabe auf Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Steuer auf Eintrittsentgelte als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.</p>

<p>§ 2 Abgabengegenstand</p> <p>Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand auf Eintrittsentgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von im Stadtgebiet befindlichen Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern oder vergleichbaren Veranstaltungsorten, 2. von im Stadtgebiet stattfindenden <ol style="list-style-type: none"> a) kulturellen Veranstaltungen im Freien sowie in festen oder fliegenden Bauten (z. B. Stadtfeste, Musikveranstaltungen, Stadtführungen etc.) b) Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals, c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen, d) Filmvorführungen, e) Schönheitstänze, Darbietungen ähnlicher Art, f) sportliche Veranstaltungen, die i. R. e. Berufes oder Gewerbes betrieben werden, g) oder mit den vorgenannten vergleichbaren Veranstaltungen. 	<p>§ 2 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist der Aufwand auf Eintrittsentgelte <i>für Stätten sowie Veranstaltungen und Ausstellungen an und/oder in Stätten, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität oder Integrität weltbedeutend sind und insoweit von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als UNESCO-Welterbe anerkannt worden sind.</i></p>
---	--

<p>§ 3 Abgabenschuldner</p> <p>Bezüglich des Abgabengegenstandes gem. § 2 Nr. 1 ist der Betreiber und gem. § 2 Nr. 2 der Veranstalter Abgabenschuldner. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p><i>Der Betreiber des Steuergegenstandes ist Steuerschuldner.</i> Mehrere <i>Steuerschuldner</i> sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage ist das von dem Besucher der Einrichtung bzw. der Veranstaltung gem. § 2 dieser Satzung erhobene Eintrittsentgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).</p>	<p>§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage ist das von dem Besucher <i>des Steuergegenstandes</i> erhobene Eintrittsentgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).</p>
<p>§ 5 Abgabensatz</p> <p>(1) Die Abgabe beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Eintrittsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage mit Pauschalpreis (inkl. Essen und Trinken) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro je Besucher.</p>	<p>§ 5 Steuersatz</p> <p>Die <i>Steuer</i> beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.</p>

<p>§ 6 Entstehung</p> <p>Die Abgabe entsteht mit der Annahme des Eintrittsentgeltes.</p>	<p>§ 6 Entstehung</p> <p>Die Steuer entsteht mit der Annahme des Eintrittsentgeltes.</p>
<p>§ 7 Abgabenbefreiung</p> <p>Von der Abgabe befreit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck vorher bestimmt worden ist, 2. ehrenamtliche Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung verwendet wird, z. B. Veranstaltungen in/von Schulen oder Kindertagesstätten, Betriebsfeiern, Familienfeiern u. ä. (keine kommerziellen und auf Gewinnerzielung ausgelegten Zwecke). 	<p>entfällt</p>

§ 8 Anzeige und Nachweispflicht

(1) Jeder Betreiber von Einrichtungen gem. § 2 Nr. 1 ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Monats der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(2) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 2 ist verpflichtet, bis spätestens 1 Kalenderwoche nach der Veranstaltung der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(3) Jeder Betreiber und Veranstalter ist verpflichtet, in den Fällen der Abgabenbefreiung nach § 7 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzung anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

(4) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original vorzulegen.

§ 7 Anzeige und Nachweispflicht

(1) **Der Steuerschuldner** ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Monats der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung **über alle steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind**, einzureichen.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original vorzulegen.

<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabepflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten.</p>	<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird von der Lutherstadt Wittenberg durch einen Steuerbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird mit Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.</p>
<p>§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Betreiber bzw. Veranstalter zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Abgabe nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume des Steuerschuldners zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>

<p>§ 11 Abweichende Festsetzungen</p> <p>Gibt der Abgabenschuldner seine Abgabenerklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Abgabe durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p>	<p>§ 10 Abweichende Festsetzungen</p> <p>Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Steuer ebenfalls durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p>
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt; 2. entgegen § 10, die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Abgabenschuldner leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 7, die ihm obliegenden Anzeige- und Nachweispflichten nicht erfüllt; 2. entgegen § 9, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Steuerschuldner leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder

<p>2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>unvollständige Angaben macht oder</p> <p>2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p>§ 13 Datenverarbeitung</p> <p>Die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).</p>	<p>§ 12 Datenverarbeitung</p> <p>Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).</p>

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel